

# Satzung des Landesjagdverbandes Hessen e.V.

- Landesvereinigung der Jäger -

## Artikel I

### Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen „Landesjagdverband Hessen e.V.“, nachfolgende kurz LJV genannt. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Bad Nauheim

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der LJV ist die Interessenvertretung der Gemeinschaft der in ihm organisierten Jäger in Staat und Gesellschaft.

(3) Der LJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Zweck des LJV ist:

a) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung der wildlebenden Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur und des Tierschutzes,

b) die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes Hessen, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes Hessen,

c) die Pflege und Förderung der jagdlichen Wissenschaft und Forschung sowie der Kunst im Rahmen dieser Satzungsziele.

(5) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

a) die Förderung des Artenschutzes durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher und gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildtierbestände, insbesondere durch nachhaltige Nutzung,

b) die Förderung des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten,

c) die Förderung der tierschutzgerechten Jagd und die Förderung des gesamten Jagdwesens, des Jagdschutzes und der Jagdwissenschaft sowie der Bekämpfung der Wildseuchen,

d) die Pflege und Förderung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schießens sowie der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde gemäß Vorgabe der geltenden Jagdgesetze sowie Pflege und Förderung des Jagdhornblasens,

e) die Förderung des Natur- und Umweltbewußtseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten,

f) Pflege und Förderung der jagdlichen Forschung und Kunst.

g) die Durchführung von Fort- und Ausbildungsveranstaltungen, Unterhaltung eines Lehrreviers, Beratung und Unterstützung bei der Wild- und Biotophege, Stellungnahme zu Vorschriften im Jagd-, Natur-, Landschaftspflege- und Tierschutzrecht, Mitwirkung im Natur- und Landschaftsschutz, Vergabe von Forschungsaufträgen, Öffentlichkeitsarbeit und anderem.

- (6) Die Tätigkeit des LJV ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- a) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) An Vorstandsmitglieder und vom Vorstand berufene Beauftragte kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage für die Ausübung ihres Amtes eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung, die den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt gezahlt werden.  
Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
- c) Im Übrigen haben diese und die hauptamtlichen Beschäftigten einen Aufwandsersatzanspruch für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- d) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann pauschal abgegolten werden, soweit diese Aufwendung offensichtlich entstanden und angemessen sind sowie haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- e) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung durch den Vorstand erlassen und geändert werden.

## **Artikel II Mitgliedschaft**

- (1) a) Ordentliche Mitglieder können auf Antrag registergerichtlich eingetragene Jagdvereine in Hessen werden, die mindestens 100 Mitglieder haben. Über ihre vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung ohne Beteiligung der betroffenen Vereine.
- b) Die Mitgliedsvereine haben die Interessen des LJV zu berücksichtigen und seine Ziele durch Zusammenarbeit und laufende Informationen zu fördern. Ihre Satzungen dürften nicht im Gegensatz zur Satzung des LJV stehen. Sie haben die Disziplinarordnung des LJV unverzüglich in ihre Satzung aufzunehmen und diese dem LJV einzureichen. Sie dürfen als ordentliche Mitglieder nur jagdscheinfähige Person aufnehmen. Außerordentliches Mitglied kann bei ihnen jedermann werden, der die Aufgaben und Ziele des LJV unterstützt.
- c) Im Übrigen bleiben die Vereine selbstständig.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag Vereinigungen wie z.B. Jagdgebrauchshundevereine, Vereinigungen der Jagdindustrie, des Natur- und Tierschutzes und sonstige an der Jagd interessierte Vereinigungen werden.
- (3) Ehrenmitglieder des LJV können Personen werden, die sich um das Jagdwesen besonders verdient gemacht haben.

### **Artikel III Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung und in den Bezirksdelegiertenversammlungen sind die Vereine. Sie haben für je angefangene dreißig Mitglieder eine Stimme, soweit für diese der Verbandsbeitrag abgeführt ist.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Zur Feststellung des Stimmrechts und der Stimmenzahl reichen die Vereine bis zum 20. Februar jedes neuen Geschäftsjahres ein namentliches Verzeichnis ihrer Mitglieder ein. In diesem Verzeichnis sind diejenigen Mitglieder kenntlich zu machen, für die der LJV Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreiheit gewährt; das Stimmrecht für diese Mitglieder bleibt unberührt.
- (4) Unterlässt ein Verein die Einreichung seiner Mitgliederliste, so ruht sein Stimmrecht bis zu ihrer Vorlage. Ferner ruht das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins nach Entscheidung des Vorstandes, wenn er bis zum Beginn der Delegiertenversammlung den LJV-Beitrag gemäß Artikel XII Absatz 3 nicht oder nur unvollständig bezahlt hat, bis zur Zahlung der fälligen Beiträge.
- (5) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des LJV haben nur beratende Stimme.

### **Artikel IV Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder endet die Mitgliedschaft
  - a) durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten
  - b) durch Auflösung des Mitgliedsvereins
  - c) durch Ausschluss
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch binnen einem Monat seit Zustellung zulässig. Sie ist bei der Geschäftsstelle des LJV schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (3) In allen Fällen bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.  
Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

## **Artikel V Organe**

Die Organe des LJV sind:

- (1) die Mitgliederversammlung als LJV-Delegiertenversammlung
- (2) das Präsidium
- (3) der Landesvorstand

## **Artikel VI Mitgliederversammlung**

(1) Der Präsident soll jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind einen Monat vorher bekannt zu geben.

- (2) Aufgaben der LJV-Delegiertenversammlung sind:
- a. Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes
  - c. Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - d. Festsetzung des LJV-Beitrages und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
  - e. Entlastung des Landesvorstandes
  - f. Wahl und Abberufung des Präsidenten und Schatzmeisters
  - g. Wahl von zwei Rechnungsprüfern – und zwei Stellvertretern
  - h. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern des LJV
  - i. Satzungsänderungen
  - j. Neuaufnahmen gem. Art. II. Abs. 1a
  - k. Beschluss über Einsprüche gem. Art. IV. Abs. 2

(3) Delegiertenversammlung

Beschlüsse können nur zu den Punkten gefasst werden, die in der Tagesordnung der Einladung zur Delegiertenversammlung enthalten sind. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können noch nach deren Bekanntgabe gestellt werden; sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des LJV Hessen eingegangen sein und von der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(4) Die Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, berechnet nach der Stimmenzahl der Vereine, vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor der ersten Abstimmung festzustellen. Während der Delegiertenversammlung ist die Beschlussfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit einer Delegiertenversammlung ist nach Ablauf einer Frist von einem Monat eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

(5) Ferner sind Delegiertenversammlungen einzuberufen, wenn das Präsidium es für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder (Vereine) dies beantragt.

## **Artikel VII Vorstand**

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Präsidium,
  - b) je zwei weiteren, von den Mitgliedsvereinen der Bezirke Kassel, Darmstadt und Wiesbaden zu wählenden Personen.
- (2) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des LJV nach Maßgabe seiner Aufgaben und Ziele und übernimmt die Wahrung der Interessen des LJV gegenüber Behörden, Dienststellen und Verbänden sowie die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jagdschutz-Verband und die Verwaltung der verbandseigenen Einrichtungen.
- (3) Der Landesvorstand verteilt die Geschäftsbereiche und legt die Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung fest. Er beruft Beauftragte (z.B. Obleute, Ausschüsse, Experten, Kommissionen) und regelt deren Aufgaben
- (4) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- (5) Vorstand des LJV im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie vertreten den LJV jeweils alleine. Die Vizepräsidenten sollen den LJV jedoch nur im Auftrage des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung im Rahmen der Geschäftsordnung vertreten
- (6) Der Präsident und die ihn vertretenden Vizepräsidenten sind gehalten, rechtsverbindliche Erklärungen nur mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung eines weiteren Vizepräsidenten abzugeben.  
Erklärungen, die den LJV finanziell verpflichten, können nur mit Zustimmung des Schatzmeisters eingegangen werden.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (8) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

## **Artikel VIII Präsidium**

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
  - a) dem Präsidenten
  - b) drei Vizepräsidenten
  - c) dem Schatzmeister
- (2) Die Präsidialsitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.
- (3) Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere:
  - a) jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes
  - b) Erstellung des Jahresabschlusses
  - c) Erstattung des Jahresberichtes
  - d) Überwachung der Geschäftsstelle

- e) Vertretung des LJV in der Öffentlichkeit
- f) Entscheidung in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.
- (5) Das Präsidium regelt die Geschäftsführung, bestimmt die Zahl der Mitarbeiter sowie deren Aufgaben, Befugnisse und Vergütungen im Rahmen der Haushaltsplanung.

## **Artikel IX Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Präsident und der Schatzmeister werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren nach den Vorschlägen der Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, sofern nicht alle stimmberechtigten Mitglieder mit offener Wahl einverstanden sind.
- (2) Von den Mitgliedsvereinen der Bezirke Kassel (Reg. Bez. Kassel und Kreis Marburg-Biedenkopf), Darmstadt (früherer Kreis Gießen, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis, Main-Kinzig-Kreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach, Kreis Groß-Gerau, Kreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Kreis Bergstraße, Odenwaldkreis) und Wiesbaden (früherer Dillkreis, früherer Kreis Wetzlar, Kreis Limburg-Weilburg, Hochtaunuskreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden, Main-Taunus-Kreis, Stadt Frankfurt/M.) werden je ein Vizepräsident und zwei weitere Personen des Vorstandes in gesonderten Bezirksdelegiertenversammlungen der jeweiligen Mitgliedsvereine, die mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung einzuberufen sind, auf die Dauer von vier Jahren nach den Vorschlägen der Bezirksmitgliedervereine gewählt und abberufen. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Bleibt der erste Wahlgang ohne Ergebnis, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, ist für dessen restliche Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen. Bis zur Neuwahl eines Präsidenten oder Schatzmeisters wird dieses auf Beschluss des Vorstandes durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten.

## **Artikel X Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der vertretenen Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der 2/3 Mehrheit der vertretenen Mitglieder.

- (2) Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben.

## **Artikel XI Geschäftsstelle und Kassenführung**

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des LJV Hessen wird eine ständige Geschäftsstelle unterhalten, deren Leitung einem Geschäftsführer übertragen werden kann.
- (2) Über die Einstellung eines Geschäftsführers und des für die Geschäftsstelle erforderlichen Personals beschließt das Präsidium im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushalts.
- (3) Die Kassenführung obliegt der Geschäftsstelle nach Weisung des Schatzmeisters.
- (4) Die von der Delegiertenversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Kassenprüfung; sie haben der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht über die Jahresabrechnung vorzulegen.

## **Artikel XII Beiträge**

- (1) Die angeschlossenen und auch die vorläufig aufgenommenen Vereine zahlen entsprechend ihrer Mitgliederzahl die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge. Die Höhe der Beiträge muss so bemessen sein, dass die Verwaltungskosten und sonstigen Verpflichtungen des Verbandes abgedeckt sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend besonderer Vereinbarungen mit dem Präsidium.
- (3) Ehrenmitglieder des LJV sind beitragsfrei.
- (4) Der Verbandsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und von den Vereinen einzuziehen. Diese haben bis spätestens 31.3. mind. 50 % und bis zum 30.6. des Geschäftsjahres den Rest des LJV-Beitrages an den LJV abzuführen.

## **Artikel XIII Disziplinarordnung**

Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

**Artikel XIV**  
**Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks**

- (1) Die Auflösung des LJV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Der Präsident ist der Liquidator, sofern nicht die Versammlung einen anderen Liquidator mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bestimmt.
- (2) Das nach Durchführung der Liquidation, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft nicht mehr bestehen, fällt das Restvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke und zwar: Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes sowie der Erhaltung der wildlebenden Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen.

**Artikel XV**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des LJV einerseits und dem LJV andererseits ist Bad Nauheim.

**Artikel XVI**

Das Präsidium ist berechtigt, formale Beanstandungen von Gerichten oder Behörden zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die in der nächsten Delegiertenversammlung informiert werden muss.

**Artikel XVII**

Die geänderte Satzung tritt am 8. Mai 2010 in Kraft.